

+4968158801818

Die Gruppenbildung kann auch taktische Gründe verfolgen. Ist z.B. zu befürchten, dass die Finanzverwaltung einem Insolvenzplan nicht zustimmen wird, so liegt die Bildung einer Gruppe für die Steuergläubiger nahe, deren Ablehnung dann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Obstruktionsverbots (dazu gleich) unbeachtlich bleibt.

Ein Insolvenzplan bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Gläubiger. Deshalb bestimmt das Insolvenzgericht einen Termin, in dem der Insolvenzplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird (Erörterungs- und Abstimmungstermin); der Termin ist öffentlich bekannt zu machen und soll nicht später als einen Monat nach der Bekanntmachung stattfinden. Jede stimmberechtigte Gruppe stimmt gesondert über den Insolvenzplan ab. Der Insolvenzplan ist angenommen, wenn jede Gruppe zustimmt. Für die Zustimmung innerhalb einer Gruppe ist eine doppelte Mehrheit erforderlich: Zum einen muss die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmen (Kopfmehrheit), zum anderen muss die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger (Summenmehrheit) betragen. In der Praxis kann es vorkommen, dass eine stimmberechtigte Gruppe den Plan aus unsachlichen Gründen ablehnt. Damit daran der Insolvenzplan nicht scheitert, füngiert das Gesetz die Zustimmung einer Gruppe, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen (Obstruktionsverbot): Die Gläubiger dieser Gruppe werden durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt, als sie ohne ihn stünden, die Gläubiger dieser Gruppe werden angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll, und die Mehrheit der abstimmenden Gruppen stimmt dem Plan zu.

Wurde ein Insolvenzplan mehrheitlich angenommen und hat die schuldnerische Gesellschaft zugestimmt (oder war ihr Widerspruch unbeachtlich), so muss der Plan zu seiner Wirksamkeit durch das Insolvenzgericht bestätigt werden. Dabei beschränkt sich die Überprüfung durch das Gericht auf eine Rechtskontrolle, also z.B. auf Verstöße gegen Verfahrensvorschriften oder die Beachtung des Minderheitenschutzes.

Der Insolvenzverwalter des eröffneten Verfahrens hat Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung nach Maßgabe der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung. Die Vergütung wird in zwei Schritten berechnet: Zunächst wird ein Regelsatz ermittelt, der sich nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens richtet. Es ist der Wert derjenigen Insolvenzmasse zugrunde zu legen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht, d.h. die Summe der im Verfahren erzielten Einnahmen und Verwertungserlöse aus dem Schuldnervermögen; mit diesem Wert als Grundlage ist wiederum die so genannte maßgebliche Insolvenzmasse zu berechnen, die sich nach Vornahme bestimmter Abschläge ergibt. In einem zweiten Schritt wird dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen. Die Regelsätze betragen zum Beispiel bei bis zu 25.000 € Insolvenzmasse 40%, bis zu 50.000 € 25%, bis zu 250.000 € 7% etc.

Noch einige arbeitsrechtliche Aspekte: Im Insolvenzverfahren gelten im Grundsatz die arbeitsrechtlichen Bestimmungen fort. Insbesondere sind Mitbestimmungsrechte zu berücksichtigen. Kündigungsfristen betragen allerdings maximal drei Monate. Die Regelungen zum Betriebsübergang mit der Folge, dass die Arbeitsverhältnisse unverändert auf einen Übernehmer übergehen, gelten im Gegensatz zu Frankreich auch im deutschen Insolvenzverfahren. Der Insolvenzverwalter kann daher Arbeitsverhältnisse nicht wirksam mit der Begründung beenden, ein Betriebsübernehmer würde sonst den Betrieb nicht